



Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr - PF 100462 - 56034 Koblenz

Verteiler

Von-Kuhl-Straße 50
56070 Koblenz
Fon +49 261-896-26300
Fax +49 261-896-26099
E-Mail KdoSanDstBwV13@bundeswehr.org
www.sanitaetsdienst-bundeswehr.de

Koblenz, den 06. Dezember 2017

Regelung zur Umsetzung der Zentralvorschrift A1-2014/0-6000 für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit Lärmexposition

Sofern die arbeitsmedizinische Vorsorge durch die zuständige Betriebsärztin oder den zuständigen Betriebsarzt der Bundeswehr (BtrArzt¹) nicht anders und zeitgerecht vor der ersten Lärmexposition durchgeführt werden kann und um das gesetzliche Schutzziel der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu erreichen, ordne ich mit Wirkung zum 1. Januar 2018 zur Vermeidung einer Verzögerung des Ausbildungsbeginns und zur Vermeidung von Einschränkungen in der Reservistenarbeit sowie von Einsatz- und Ausbildungserfordernissen an:

1. Pflichtvorsorge Lärm im Rahmen der Einstellung von Rekruten und bis zum Ende des ersten Dienstjahres

Die Rekrutinnen und Rekruten sind Beschäftigte gemäß § 2 Abs. 2 ArbSchG. Sie sind als Beschäftigte mit Lärmexposition in der Vorsorgekartei der Grundausbildungseinheit zu erfassen. Innerhalb der ersten 14 Tage nach Dienstantritt erfolgt eine Gruppenbelehrung durch den BtrArzt der Bundeswehr. Eingangs ist ein Hinweis auf die Möglichkeit eines Individualtermins zu geben.

Im Rahmen der Gruppenbelehrung wird der Aufklärungs- und Anamnesebogen Impulslärm (Anl. 1) ausgegeben. Zum Ausfüllen des Anamnesebogens nebst Anlage ist den Betroffenen hinreichend Raum und Zeit zu geben, um dies unter Wahrung der Privatsphäre tun zu können.

Der Anamnesebogen enthält eine zusätzliche Zeile, ob der Weitergabe des Audiogramms (Siebtest) der Annahmeuntersuchung an zust. BtrArzt zugestimmt und ob ein Individualtermin gewünscht wird. Eine Entbindung des TrArztes von der ärztlichen Schweigepflicht (Bw-2254) gegenüber BtrArzt ist in der Anlage (Anl. 2) beigefügt. Nach Zustimmung wird das Audiogramm dem zust. BtrArzt durch das SanVersZ zugeleitet.

Die erste Nach-Vorsorge ist innerhalb von 12 Monaten nach der Ersten Vorsorge in der Stammeinheit durch zust. BtrArzt durchzuführen.

¹ Hauptamtliche oder Vertragsbetriebsärztinnen oder -ärzte

2. Pflichtvorsorge Lärm – Routinebetrieb

Die Vorsorge nach der Übergangsregelung ist bis zum 31.12.2017 zu veranlassen. Die Aufnahme aller Beschäftigten mit Lärmexposition gemäß ZDv A-2010/1 Ziff. 507 in die Vorsorgekartei der Dienststelle ist sicherzustellen. Weitere Nach-Vorsorgen erfolgen nach spätestens 36 Monaten.

3. Pflichtvorsorge Lärm – Reservistinnen und Reservisten (Res)

3.1. Allgemein

Während eines Reservistendienstes (RD) sind Res Beschäftigte gemäß § 2 Abs 2 ArbSchG. Auch für diesen Personenkreis muss die Pflichtvorsorge Lärm der Ausbildung vorausgehen. Dies gilt ebenso für RD nach dem IV. Abschnitt des Soldatengesetzes (SG) im In- und Ausland. Die Vorsorge ist ab dem 01. Juli 2018 vor Beginn des ersten RD mit Lärmexposition zu veranlassen und durchzuführen.

Im Rahmen der beordnungsunabhängigen Reservistenarbeit prüft der Feldweibel für Reservisten (FwRes) vor der Zuziehung zur DVag, ob die teilnehmenden beordneten Res über einen Nachweis einer aktuellen Pflichtvorsorge Lärm verfügen. Dies ist in der Datenbank EVARes zu dokumentieren.

3.2. Pflichtvorsorge Lärm für beordnete Res

Für alle beordneten Res ist durch den Beordnungstruppenteil die Pflichtvorsorge Lärm durchzuführen. Sofern das nicht während des RD nach dem IV. Abschnitt SG erfolgen kann, ist der Reservist für die Pflichtvorsorge hilfsweise zu einer DVag nach dem V. Abschnitt SG zuzuziehen.

Der Beordnungstruppenteil veranlasst die Vorsorge mit Formular Bw-2398 (Vorsorgebescheinigung) beim zust. Betriebsarzt (Hauptamtliche oder Vertragsbetriebsärztinnen oder –ärzte mit Bundeswehr-Rahmenvertrag) oder, wenn kein Rahmenvertrag besteht, über die zuständige regionale Sanitätseinrichtung mit Formular Bw-2218 (Kostenübernahmeerklärung für zivile Betriebsärztin oder zivilen Betriebsarzt).

Weitere Nach-Vorsorgen sind nach spätestens 36 Monaten durchzuführen. Die Nebenakte „Vorsorgekartei“ (Formular Bw-2133) für diesen Personenkreis wird analog der „Vorsorgekartei“ der aktiven Soldatinnen und Soldaten durch den Beordnungstruppenteil geführt.

3.3. Im Rahmen eines RD nach dem V. Abschnitt SG § 81 Dienstliche Veranstaltung (DVag)

Beordnete Res, die sich an einer DVag mit Lärmexposition beteiligen wollen, müssen vor der Teilnahme der/dem für die Veranstaltung jeweils Verantwortlichen den Nachweis über die erbrachte Vorsorge vorlegen.

3.4. Pflichtvorsorge Lärm für nicht beordnete Res

Bei der Teilnahme nicht beordeter Res an DVag nach V. Abschnitt SG, die mit einer Lärmexposition verbunden sind, kommt die Pflichtvorsorge Lärm gemäß Erlass BMVg IUD II 4 – 47-40-00/05 vom 13. September 2017 **nicht** zur Anwendung.

Gleichwohl ist für diesen Personenkreis bei Ausbildungsvorhaben mit Lärmexposition im Rahmen von DVag auf andere Weise sicherzustellen, dass dem Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht zuletzt unter Fürsorgegesichtspunkten mit Belehrungen/Unterweisungen über die Gefährdungen durch Lärm und die Anwendung der zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstung während der DVag sowie mit entsprechender Dienst- und Fachaufsicht Rechnung getragen wird.

Für alle nicht beorderten Res, die an einem RD nach IV. Abschnitt SG mit Lärmexposition (z.B. Schießlärm) teilnehmen wollen, ist durch den Übungstruppenteil eine Pflichtvorsorge zu veranlassen. Der Übungstruppenteil führt die Nebenakte "Vorsorgekartei" für diesen Personenkreis und diesen Zeitraum.

Für alle nicht beorderten Res besteht die Möglichkeit, sich freiwillig in die Nebenakte „Vorsorgekartei“ des LKdo aufnehmen zu lassen. Das LKdo veranlasst dann die Pflichtvorsorge Lärm und verfährt dazu sinngemäß nach Punkt 3.2. dieser Weisung.

4. Maßnahmen zur Koordinierung

Kommandobetriebsarzt/-ärztin im Kommando Regionale Sanitätsdienstliche Unterstützung (Kdo RegSanUstg KdoBtrArzt/Dez G 3.2.4), zugleich Leiter bzw. Leiterin des betriebsärztlichen Dienstes der Bundeswehr, steht für Rückfragen zur Verfügung.

Kdo RegSanUstg legt zum 30.06. (zum Stichtag 31.05.) und zum 31.12. (mit Stichtag zum 30.11.) die Zahlen zur Inanspruchnahme der Pflichtvorsorge Lärm und die zusammengefasste Meldung von Schwierigkeiten in der Umsetzung der Weisung vor.

Im Original gezeichnet

Dr. Densow
Oberarzt
Kdo SanDstBw VI-3
Leitender Arbeitsmediziner der Bundeswehr

Verteiler:

Bundesministerium der Verteidigung – FÜSK III 6
Bundesministerium der Verteidigung – FÜSK III 4
Bundesministerium der Verteidigung – IUD II 4
Kommando Heer
Kommando Luftwaffe
Marinekommando
Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr
Kommando Streitkräftebasis
Kommando Cyber- und Informationsraum
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
Rechtspflege
Ev. Militärseelsorge
Kath. Militärseelsorge
Einsatzführungskommando der Bundeswehr
Planungsamt der Bundeswehr
Luftfahrtamt der Bundeswehr
Führungsakademie der Bundeswehr
Zentrum Innere Führung
Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst
Kdo RegSanUstg
KompZResAngelBw

NA:

ÜbwStÖRA SanDstBw Abt II